

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
2		Abfallrechtliche Angelegenheiten		
	3.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)		
	3.1.	Anordnung kürzerer Zeitabstände für Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5 AbfKlärV	100 - 1.500	100 - 1.500
	3.2.	Anordnung der Analyse weiterer Inhaltsstoffe bei der Klärschlammuntersuchung /und/oder der Verkürzung des Abstandes der Untersuchungen nach § 5 Abs. 5 AbfKlärV	100 - 1.500	100 - 1.500
	3.3.	Anordnung der Analyse weiterer Inhaltsstoffe bei der Klärschlammuntersuchung /und/oder der Verkürzung des Abstandes der Untersuchungen nach § 6 Abs. 2 AbfKlärV	100 - 1.500	100 - 1.500
	3.4.	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 33 Abs. 1 AbfKlärV	100 - 2.500	100 - 2.500
	3.5.	Ermittlung einer Ausnahmegenehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm nach § 15 Abs. 6 AbfKlärV	50 - 500	50 - 500
	3.6.	Durchführung eines Lieferscheinvorfahrens nach § 17 AbfKlärV	25 - 150	25 - 150
	4.	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)		
	4.1.	Genehmigung eines Systems nach § 18 Abs. 1 VerpackG	5.000 - 30.000	5.000 - 30.000
	4.2.	Nachträglicher Erlass von Nebenbestimmungen und/oder Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 2 und 4 VerpackG	100 - 1.000	100 - 1.000
	4.3.	Widerruf der Genehmigung nach § 18 Abs. 3 VerpackG	5.000 - 15.000	5.000 - 15.000
	7.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)		
	7.1.	Anerkennung eines Fachkundelehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 EfbV	250 - 1.500	250 - 1.500
	7.2.	Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs nach § 9 Abs. 3 EfbV	100 - 250	100 - 250
	7.3.	Verpflichtung einer technischen Überwachungsorganisation zum Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens nach § 26 Abs. 1 EfbV	250 - 2.500	250 - 2.500
	7.4.	Widerruf der Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 12 Abs. 4 EfbV	250 - 2.500	250 - 2.500
	11.	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)		
	11.1.	Anerkennung eines Fachkundelehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV		250 - 1.500
	11.2.	Anordnung zur Bestellung mehrerer Abfallbeauftragte nach § 3 AbfBeauftrV		50 - 250
	11.3.	Zulassung eines externen Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 5 AbfBeauftrV	50 - 250	50 - 250
	11.4.	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 7 AbfBeauftrV	50 - 500	50 - 500
	13.1.	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 BattG	1.000 - 25.000	1.000 - 25.000
	14.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)		
	14.5.5.	Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten 14.5.1., 14.5.2. und 14.5.3. um 30 %	30 v.H. der Gebühr zu 14.5.1., 14.5.2. oder 14.5.3.	30 v.H. der Gebühr zu 14.5.1., 14.5.2. oder 14.5.3.
5		Amtshandlungen zum Vollzug des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes - HeimG SL		
	1.	Beratung		
	1.1.	Allgemeine Beratung nach § 3 HeimG SL	gebührenfrei	gebührenfrei
	1.2.	Beratung nach § 3 Nr. 3 HeimG SL auf Antrag von Personen und Trägern, die die Schaffung von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b HeimG SL anstreben, bei der Planung der Einrichtungen in Bezug auf ein konkretes Vorhaben, sofern sie baurechtlicher Natur ist und damit den Rahmen einer allgemeinen Beratung überschreitet, es sich also nicht um Auskünfte einfacher Art handelt	0 - 1.000 je nach Zeitaufwand	0 - 1.000 je nach Zeitaufwand
	1.3.	Beratung nach § 3 Nr. 3 HeimG SL auf Antrag von Personen und Trägern, die Einrichtungen nach § 1a oder § 1b HeimG SL betreiben, bei dem Betrieb der Einrichtungen, sofern sie baurechtlicher Natur ist und damit den Rahmen einer allgemeinen Beratung überschreitet, es sich also nicht um Auskünfte einfacher Art handelt	0 - 1.000 je nach Zeitaufwand	0 - 1.000 je nach Zeitaufwand
	2.	Feststellungsbescheid zur Anzeigepflicht		
	2.1.	nach § 4 Abs. 1 HeimG SL	20 je angezeigten Einrichtungsplatz	30 je angezeigten Einrichtungsplatz
		mindestens	200	300
	2.2.	nach § 4 Abs. 3 HeimG SL		
	2.2.2.	erstmalige Anzeige der Einrichtungsleitung und/oder der Pflegedienstleitung (verantwortliche Pflegekraft)	50	75
	2.2.3.	Wechsel in der Einrichtungsleitung und/oder der Pflegedienstleitung (verantwortliche Pflegekraft)	50	75
	2.3.	nach § 4 Abs. 5 Satz 1 HeimG SL	½ der Gebühr zu 2.1.	200
	2.4.	nach § 4 Abs. 5 Satz 3 HeimG SL - Änderung der Nutzungsart und Konzeption der Einrichtung	50	100
	4.	Festsetzung einer Anpassungsfrist/Ermittlung einer Befreiung auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 10 HeimG SL	200	250
	5.	Bescheid über die Duldung einer Überwachungsmaßnahme gemäß § 11 Abs. 3 HeimG SL	200	250
	7.	Ermittlung einer Anordnung gemäß § 13 HeimG SL, je zu beseitigenden Mangel	100	250
		mindestens	200	500
	8.	Ermittlung eines Beschäftigungsverbot gemäß § 14 HeimG SL	200	300
	9.	Einsetzung einer kommissarischen Leitung gemäß § 14 Abs. 2 HeimG SL	300	500
	10.	Untersagung bzw. vorläufige Untersagung des Betriebs gemäß § 15 HeimG SL	500	1.000
	11.	Ermittlung einer Befreiung gemäß § 17 Abs. 1 HeimG SL oder einer Dauerbefreiung gemäß § 17 Abs. 2 HeimG SL	200	500
7		Anlagen, genehmigungsbedürftig		
	1.	Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgen.		
	1.1.	für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sowie für Änderungen an diesen Anlagen (§ 16 Abs. 1 und 4 bzw. § 16a BImSchG) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung		
	1.1.1.	bei Investitionskosten bis zu 80.000.000 Euro	4/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 8.000	4/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 8.000

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	1.1.2.	bei weiteren Investitionskosten zusätzlich	2/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchst-betrag von insgesamt 1.600.000	2/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchst-betrag von insgesamt 1.600.000
	1.2.	für Änderungen (§ 16 Abs. 1 und 4 bzw. § 16a BImSchG) von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung		
	1.2.1.	bei Investitionskosten bis zu 40.000.000 Euro	2/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 4.000	2/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 4.000
	1.2.2.	bei weiteren Investitionskosten zusätzlich	1/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von 800.000 Euro	1/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von 800.000 Euro
	1.2.3.	Bei Anlagen, die dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen, ist für die Gebührentatbestände nach den Unternehmern 1.1. bis 1.2.2. ein Gebührenaufschlag zu erheben von	15 v. H.	15 v. H.
	1.3.	für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, sowie für Änderungen an diesen Anlagen (§ 16 Abs. 1 und 4 bzw. § 16a BImSchG) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	1/10 v.H. der Errichtungskosten	1/10 v.H. der Investitionskosten
	1.3.1.	bei Investitionskosten bis zu 40.000.000 Euro	2/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 4.000	2/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 4.000
	1.3.2.	bei weiteren Investitionskosten zusätzlich	1/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchst-betrag von insgesamt 800.000	1/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchst-betrag von insgesamt 800.000
	1.4.	für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, sowie für Änderungen an diesen Anlagen (§ 16 Abs. 1 und 4 bzw. § 16a BImSchG) im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung		
	1.4.1.	bei Investitionskosten bis zu 20.000.000 Euro	1/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 2.000	1/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 2.000
	1.4.2.	bei weiteren Investitionskosten zusätzlich	1/20 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchst-betrag von 400.000	1/20 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchst-betrag von 400.000
	1.5.	Ermäßigung für EMAS-Betriebe Ist eine Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) <i>[zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2006 (ABl. EG Nr. L 32 S. 4)]</i> registrierten Unternehmens, ermäßigt sich die Gebühr nach Unternehmern 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. um 30 %.		
	1.6.	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a Abs. 1 und 3 BImSchG	10 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4., Investitionskosten	10 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4., Investitionskosten
	1.7.	In den Gebühren nach den Ziffern 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. ist die Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und Schlussabnahmen nicht enthalten.		
	1.7.1.	Wird die Genehmigung in Form von Teilgenehmigungen (§ 8 BImSchG) erteilt, sind der Berechnung der Gebühr die entsprechenden Teilinvestitionskosten zugrunde zu legen. Die Berechnung erfolgt im Übrigen nach Unternummer 1.		
	1.8.	Versagung der Genehmigung	½ der Gebühr zu 1.1., 1.2, 1.3, oder 1.4	½ der Gebühr zu 1.1, 1.2, 1.3, oder 1.4
	1.9.	Ertelung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 BImSchG	¼ bzw. ¼ der Gebühr zu 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4.	¼ bzw. ¼ der Gebühr zu 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4.
	1.10.	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 BImSchG	1/5 der Gebühr zu 1.9. mindestens 200	1/5 der Gebühr zu 1.9. mindestens 200
	1.11.	Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG und Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG	½ bis ¾ der Gebühr zu 1.2. bzw. 1.4.	½ bis ¾ der Gebühr zu 1.2. bzw. 1.4.
	1.12.	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG und Bestätigung der Anzeige		150 - 2.500
	1.13.	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	511 - 5.112	511 - 5.112
	1.14.	Nachträgliche Anordnung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 17 BImSchG	102 - 2.556	102 - 2.556
	1.15.	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung	102 - 2.556	102 - 2.556
	1.16.	Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person nach § 20 Abs. 3 BImSchG	102	102
	1.17.	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	102 - 2.556	102 - 2.556
	1.18.	Prüfung einer Anzeige nach § 23a Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG und Bestätigung / Veröffentlichung nach § 23a Abs. 2 BImSchG		1/2 bis 3/4 der Gebühr zu 1.2 bzw. 1.4
	1.19.	Genehmigungen nach § 23b BImSchG in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgen für die Errichtung und den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind		entsprechend zu 1.3
	1.20.	Anordnung bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 24 BImSchG	102 - 1.533	102 - 1.533
	1.21.	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage nach § 25 BImSchG	102 - 2.556	102 - 2.556
	1.19.	Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 BImSchG oder eines Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG bzw. Ablehnung eines Antrags auf Bekanntgabe	511 - 5.112	gelöscht
	1.19.1.	Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Bekanntgabe	50 v.H. der Gebühr nach 1.17.	gelöscht
	1.19.2.	Auslagen für die fachliche Prüfung eines Antrags auf Bekanntgabe als Stelle nach § 26 BImSchG oder als Sachverständiger nach § 29a Abs. 1 BImSchG durch Dritte	nach Aufwand der Prüfung	gelöscht
	1.19.3.	Umschreibung einer bestehenden Bekanntgabe	20 v.H. der Gebühr zu 1.17.	gelöscht
	1.19.4.	Änderung einer fachlich verantwortlichen Person	10 v.H. der Gebühr zu 1.17.	gelöscht
	1.22.	Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26 oder 28 BImSchG	102 - 1.533	102 - 1.533
	1.23.	Anordnung der kontinuierlichen Ermittlung bestimmter Emissionen und Immissionen nach § 29 BImSchG	102 - 1.533	102 - 1.533
	1.24.	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29 Abs. 1 BImSchG	102 - 1.533	102 - 1.533

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro		neue Gebühr
					Euro
	1.25.	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3 BImSchG		1. v.H. der Entschädigungs-summe mindestens 102	1. v.H. der Entschädigungs-summe mindestens 102
	1.26.	Maßnahmen der Überwachung nach § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG (außer Entnahme und Untersuchung von Stichproben)		25,50 - 511	25,50 - 511
	1.27.	Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3 BImSchG		25,50 - 511	25,50 - 511
	1.28.	Vor-Ort-Besichtigungen nach § 52a BImSchG			
	1.28.1.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG bei einer Anlage, die der höchsten Risikostufe zugeordnet ist		8.400	8.400
	1.28.2.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG bei einer Anlage, die der mittleren Risikostufe zugeordnet ist		5.600	5.600
	1.28.3.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG bei einer Anlage, die der niedrigsten Risikostufe zugeordnet ist		4.700	4.700
	1.28.4.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Genehmigung durchgeführt wird		30 v.H. der jeweiligen Gebühr zu 1.26.1., 1.26.2. oder 1.26.3.	30 v.H. der jeweiligen Gebühr zu 1.26.1., 1.26.2. oder 1.26.3.
	1.28.5.	Ermäßigung für EMAS-Betriebe Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten 1.28.1., 1.28.2. und 1.28.3. um 30 %.		30 v.H. der jeweiligen Gebühr zu 1.28.1., 1.28.2. oder 1.28.3.	30 v.H. der jeweiligen Gebühr zu 1.28.1., 1.28.2. oder 1.28.3.
	1.29.	Anordnung zur erstmaligen Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 Abs.2 BImSchG		153	153
	1.30.	Anordnung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG		153	153
	1.31.	Anordnung zur erstmaligen Bestellung von Störfallbeauftragten nach § 58a Abs.2 BImSchG		153	153
	1.32.	Anordnung zur Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten nach § 58c Abs.1 BImSchG		153	153
	1.33.	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG		206	250 - 1.000
	2.	Verordnungen zur Durchführung des BImSchG			
	2.1.	Ausnahmen nach § 22 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen [Überschrift geändert in „kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)] in der jeweils geltenden Fassung. Werden Sammelausnahmegenehmigungen beantragt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte		10,20 - 153	150 - 500
	2.2.	Ausnahmen nach § 19 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung		255 - 1.022	255 - 1.022
	2.3.	Ausnahmen nach § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff <i>jetzt Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243)]</i> - 3. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung		102 - 5.112	gelöscht
	2.3	Fristverlängerung für Anlagen nach § 2 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung		102 - 511	102 - 511
	2.4.	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte -5. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung			
	2.4.1.	Gestattung, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleibt gemäß §1 Abs. 2			200 - 600
	2.4.2.	Anordnung zur Bestellung von mehreren Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten gemäß § 2		25,50 - 153	150 - 500
	2.4.3.	Gestattung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gemäß § 4		25,50 - 153	150 - 500
	2.4.4.	Gestattung zur Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gemäß § 5		25,50 - 153	200 - 600
	2.4.5.	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten gemäß § 6		25,50 - 153	300 - 700
	2.4.6.	Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs gemäß § 7 Nr. 2 oder § 9 Abs. 1		102 - 255	200 - 500
	2.4.7.	Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Anerkennung eines Lehrgangs gemäß § 7 Nr. 2 oder § 9 Abs. 1		50 v. H. der Gebühr zu 2.5.5.	50 v. H. der Gebühr zu 2.4.6.
	2.4.8.	Umschreibung einer bestehenden Anerkennung eines Lehrgangs gemäß § 7 Nr. 2 oder § 9 Abs. 1		20 v. H. der Gebühr zu 2.5.5.	20 v. H. der Gebühr zu 2.4.6.
	2.4.9.	Entscheidung über die Anerkennung der Fachkunde gemäß § 8 Abs. 1		40,90 - 255	200 - 500
	2.4.10	Entscheidung über die Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten gemäß § 8 Abs. 2		30 - 110	200 - 500
	2.5.	Ausnahmen nach § 6 der Siebten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung		40,90 - 255	40,90 - 255
	2.6.	Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung			100
	2.7.	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung			gelöscht
	2.7.1.	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2		102	gelöscht
	2.7.	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - <i>aufgehoben durch § 7 Satz 2 und ersetzt durch die Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289)]</i> 11. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung			
	2.7.1.	Ausnahmen nach § 3 Abs. 2		40,90 - 255	50 - 500
	2.7.2.	Ausnahmen nach § 6		25,50 - 511	100 - 1.000
	2.8.	Durchführung der Störfallverordnung (12. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung			
	2.8.1.	Auferlegung der Pflichten der oberen Klasse nach § 1 Abs. 2			150 - 3.000
	2.8.2.	Prüfung der Anzeige eines Betriebsbereichs nach § 7 Abs. 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern die Prüfung im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren erfolgt.			100 - 1.000
	2.8.3.	Prüfung der Anzeige der Änderung eines Betriebsbereichs nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3. Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern die Prüfung im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren erfolgt.			200 - 1.000
	2.8.4.	Prüfung eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach § 8			300 - 3.000
	2.8.5.	Entgegennahme und Prüfung eines Sicherheitsberichts und ggf.Mitteilung über das Ergebnis an den Betreiber (§ 9 Abs. 4 und Abs. 5, § 13)			500 - 5.000
	2.8.6.	Entscheidung über einen Antrag bestimmte Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG nicht offenlegen zu müssen (§ 11 Abs. 6)			200 - 2.000
	2.8.7.	Feststellung des Domino-Effekts (§ 15 Abs. 1)			250 - 1.000
	2.8.8.	Prüfung von Mitteilungen nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2			100 - 500

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	2.8.9.	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige eines bestehenden Betriebsbereichs (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3)		200 - 2.000
	2.9.	Ausnahmen nach § 18 [§ 18 der Störfall-Verordnung aufgehoben durch Art. 1 der Verordnung vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1591)] der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	25,50 - 1.533	25,50 - 1.533
	2.10.	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung		
	2.10.1.	Bearbeitung der Anzeige über die Unverhältnismäßigkeit von KWK-Maßnahmen nach § 12		100 - 1.000
	2.10.2.	Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Messungen		100 - 500
	2.10.3.	Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Quecksilbermessungen (§ 21 Abs. 5)		100 - 1.000
	2.10.4.	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 26 Abs. 1)		500 - 5.000
	2.11.	Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärmverordnung - 15. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung [Verordnung aufgehoben durch Art. 2 Nr. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) und durch die Vorschriften dieser Verordnung ersetzt]		gelöscht
	2.11.1.	Benennung als zugelassene Stelle nach § 7 Abs. 1	30,60 - 1.022	gelöscht
	2.11.	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung - 17. BImSchV		
	2.11.1.	Zulassung von Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 bis 4 geforderten Maßnahmen und Dokumentationen (§3 Abs. 5)		100 - 1.000
	2.11.2.	Zulassung von Ausnahmen von den in § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 bis 3 geforderten Verbrennungsbedingungen (§ 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 6)		100 - 5.000
	2.11.3.	Entscheidung über Verzicht auf kontinuierliche Messung der Hg-Emissionen (§ 16 Abs. 8)		120 - 1.200
	2.11.4.	Zulassung von Einzelmessungen (§ 16 Abs. 6)		120 - 1.200
	2.11.5.	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 24 Abs. 1 und 2)		500 - 5.000
	2.12.	Ausnahmen nach § 24 der Siebzehnten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) in der jeweils geltenden Fassung	1.022 - 10.225	1.022 - 10.225
	2.13.	Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	102 - 5.112	gelöscht
	2.14.	Ausnahmen nach § 11 der 20. BImSchV v. 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) [Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2009 (BGBl. I S. 1043)]	102 - 5.112	
	2.14.1.	Ausnahmebewilligung von den Anforderungen der Verordnung (§ 11 Abs. 1)		50 - 1.000
	2.14.2.	Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 von der Forderung wiederkehrender Messungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 oder im Sinne von Nr. 5.3.2.1 der TA Luft		50 - 500
	2.15.	Ausnahmen nach § 7 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	102 - 5.112	
	2.16.	Durchführung der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	102 - 511	
	2.16.1.	Prüfung einer Anzeige (§ 7)	103	150
	2.16.2.	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 8	102 - 511	102 - 511
	2.17.	Ausnahmen nach § 12 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung 27. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	102 - 1.022	102 - 1.022
	2.18.	Entscheidung über eine Ausnahme auf Antrag des Betreibers nach § 16 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 in der jeweils geltenden Fassung - 30. BImSchV		50 - 500
	2.19.	Ausnahmen nach § 11 der Eindreißigsten Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV	100 - 1.000	100 - 1.000
	2.20.	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme für den Betrieb von Geräten und Maschinen (§ 7 Abs. 2) der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 - 32. BImSchV - in der jeweils gültigen Fassung		100 - 500
	2.21.	Durchführung der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 - 41. BImSchV - in der jeweils geltenden Fassung		
	2.21.1.	Bekanntgabe einer Stelle oder eines Sachverständigen nach § 29 BImSchG bzw. Ablehnung eines Antrags auf Bekanntgabe		511 - 5112
	2.21.2.	Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Bekanntgabe		50 v.H. der Gebühr nach 2.21.1
	2.21.3.	Auslagen für die fachliche Prüfung eines Antrags auf Bekanntgabe als Stelle oder als Sachverständiger nach § 29 BImSchG durch Dritte		nach Aufwand der Prüfung
	2.21.4.	Umschreibung einer bestehenden Bekanntgabe		20 v.H. der Gebühr zu 2.21.1.
	2.21.5.	Änderung einer fachlich verantwortlichen Person		10 v.H. der Gebühr zu 2.21.1.
	2.21.6.	Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen einer Stelle oder eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 14		100 - 3.000
	2.21.7.	Widerruf der Bekanntgabe nach § 14 bzw. 18		100 - 2.500
	2.22.	Ausnahmen nach § 15 der Zweiundvierzigsten Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)	100 - 1.000	100 - 1.000
	2.23.	Durchführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 - 44. BImSchV - in der jeweils geltenden Fassung		
	2.23.1.	Verzicht auf die Durchführung kontinuierlicher Messungen gemäß § 29 Abs. 7		100 - 1.000
	2.23.2.	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 32 Abs. 1		100 - 2.000
	2.24.	Durchführung von Lärm- oder Erschütterungsmessungen auf Grundlage von Nachbarschaftsbeschwerden. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn nach dreimaliger Überprüfung keine Überschreitung der zulässigen Richtwerte festgestellt wurde.		Gebühr nach Zeitaufwand zzgl. einer Gerätepauschale von 120

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
20		Approbationen, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise akademische Heilberufe, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise sowie sonstige Bescheinigungen nicht akademische Heilberufe		
	1.	Approbationen für Ärzte nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bundesärztlehrordnung (BÄO)	200	200 - 300
	2.	Approbationen für Tierärzte nach § 4 Abs. 1 und 2 Bundes-Tierärztlehrordnung (BTO)	200	200 - 300
	3.	Approbationen für Apotheker nach § 4 Abs. 1 Bundes-Apothekerordnung (BApO)	200	200 - 300
	4.	Approbationen für Zahnärzte nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHKG)	200	200 - 300
	6.	Approbationen für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) v	200	200 - 300
	6.1.	Good Standing-Zertifikat akademischer Bereich	30	40 - 50
	6.2.	Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO, § 4 Abs. 1a BTÄO, § 4 Abs. 2 BApO, § 2 Abs. 2 PsychThG; Kenntnisprüfung nach § 3 Abs. 3 BÄO, § 4 Abs. 2 BTÄO, § 4 Abs. 3 BApO, § 2 Abs. 3 PsychThG	245 - 600	400 - 800
	7.	Erlaubnis nach § 10 der Bundesärztlehrordnung Erlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärztlehrordnung Erlaubnis nach § 11 Bundes-Apothekerordnung Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde Erlaubnis nach § 4 Psychotherapeutengesetz	120 - 180	150 - 250
	7.1.	Anmeldung zur Prüfung Medizin, Pharmazie und Psychologische Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	30	25 - 50
	10.	Ertelung einer Ausnahmegenehmigung für Studierende in Studiensachen	29,10 - 42,10	29,10 - 71,20
	10.1.	Ertelung einer Ausnahmegenehmigung für Studierende betreffend die Anerkennung von Prüfungen sowie von Zeugnissen aller Gesundheitsfachberufe	47 - 69,50	69,50 - 90
	11.1.	Ertelung der Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung der Fachberufe des Gesundheitswesens	30 - 50	40 - 60
	11.4.	Zulassungen zu Prüfungen im Bereich der nicht akademischen Heilberufe	15 - 20	25 - 35
	11.5.	Zulassungen zu Weiterbildungsprüfungen im Bereich der nicht akademischen Heilberufe	15 - 20	25 - 35
	14.	Begutachtungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen sowie im Rahmen approbations- bzw. beruferechtlicher Verfahren		20 - 2000
25		Arbeitsschutz		
	1.	Arbeitsschutzgesetz		
	1.1.	Anordnung nach § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung	100 - 1.500	500 - 2.500
	2.	Arbeitsstätten		
	2.1.	Zulassung von Ausnahmen nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung	250 - 5.000	250 - 5.000
	2.2.	für Beratungen, die länger als 15 Minuten dauern	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	3.	Betriebsicherheitsverordnung		
	3.1.	Dampfkesselanlagen Kategorie IV		
	3.1.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebsicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung		
	3.1.1.1.	bei Errichtungskosten für Anlagen bis zu 5.000.000 Euro	3/1000 der Kosten	3/1000 der Kosten
	3.1.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/1000 der Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 50.000	1/1000 der Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 50.000
		mindestens	500	500
	3.1.2.	Erlaubnis für die Änderung einer Bauart oder einer Betriebsweise, welche die Sicherheit der Dampfkesselanlage beeinflusst		
	3.1.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 5.000.000 Euro	2/1000 der Kosten	2/1000 der Kosten
	3.1.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	2/1000 der Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 25.000	2/1000 der Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 25.000
		mindestens	500	500
	3.1.3.	Versagung der Erlaubnis	1/10 bis 1/2 der Gebühr zu 3.1.1., 3.1.2	1/10 bis 1/2 der Gebühr zu 3.1.1., 3.1.2
		mindestens im Fall zu 3.1.1	500	500
		mindestens im Fall zu 3.1.2	500	500
	3.1.3.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 5.000.000 Euro	2/1000 der Kosten	2/1000 der Kosten
	3.1.3.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/2000 der Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 25.000	1/2000 der Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 25.000
		mindestens	250	250
	3.2.	Druckgasfüllanlagen > 10 kg/h		
	3.2.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage mit Druckgeräten, in denen ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm je Stunde mit Druckgasen zur Abgabe an Andere, befüllt werden nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Betriebsicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung		
	3.2.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro	4/100 der Kosten	4/100 der Kosten
	3.2.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/100 der Kosten	1/100 der Kosten
		mindestens	500	500
	3.2.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst		
	3.2.2.1.	bei Kosten der Veränderung bis zu 50.000 Euro	2/100 der Kosten	2/100 der Kosten
	3.2.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/200 der Kosten	1/200 der Kosten
		mindestens	500	500
	3.2.3.	Versagung der Erlaubnis	1/2 der Gebühr zu 3.2.1., 3.2.2.	1/2 der Gebühr zu 3.2.1., 3.2.2.
		mindestens im Fall zu 3.2.1.	500	500
		mindestens im Fall zu 3.2.2.	500	500
		In den Gebühren nach den Ziffern 3.2.1. bis 3.2.3. ist die Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung nicht enthalten. Diese Gebühr ist nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörden in der jeweils geltenden Fassung gesondert zu berechnen.		
	3.3.	Gasfüllanlagen / Gastankstellen		
	3.3.1.	Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (Gasfüllanlagen) nach § 18 Abs.1 Nr.3 der Betriebsicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung		
	3.3.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro	4/100 der Kosten	4/100 der Kosten
	3.3.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/100 der Kosten	1/100 der Kosten
		mindestens	500	500
	3.3.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst		
	3.3.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro	2/100 der Kosten	2/100 der Kosten

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro		neue Gebühr
					Euro
	3.3.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		1/200 der Kosten	1/200 der Kosten
		mindestens		500	500
	3.3.3.	Versagung der Erlaubnis		1/2 der Gebühr zu 3.3.1, 3.3.2	1/2 der Gebühr zu 3.3.1, 3.3.2
		mindestens im Fall zu 3.3.1		500	500
		mindestens im Fall zu 3.3.2		500	500
	3.4.	Lageranlagen >1000 l			
	3.4.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten von mehr als 10.000 Litern nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung			
	3.4.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro		4/100 der Kosten	4/100 der Kosten
	3.4.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		1/100 der Kosten	1/100 der Kosten
		mindestens		500	500
	3.4.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst			
	3.4.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro		2/100 der Kosten	2/100 der Kosten
	3.4.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		1/200 der Kosten	1/200 der Kosten
		mindestens		500	500
	3.4.3.	Versagung der Erlaubnis		1/2 der Gebühr zu 3.4.1., 3.4.2.	1/2 der Gebühr zu 3.4.1., 3.4.2.
		mindestens im Fall zu 3.4.1.		500	500
		mindestens im Fall zu 3.4.2.		500	500
	3.5.	Füllstellen > 1000 l/h			
	3.5.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden (Füllstellen) nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung			
	3.5.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro		4/100 der Kosten	4/100 der Kosten
	3.5.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		1/100 der Kosten	1/100 der Kosten
		mindestens		500	500
	3.5.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst			
	3.5.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro		2/100 der Kosten	2/100 der Kosten
	3.5.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		1/100 der Kosten	1/100 der Kosten
		mindestens		500	500
	3.5.3.	Versagung der Erlaubnis		1/2 der Gebühr zu 3.5.1, 3.5.2	1/2 der Gebühr zu 3.5.1, 3.5.2
		mindestens im Fall zu 3.5.1.		500	500
		mindestens im Fall zu 3.5.2.		500	500
	3.6.	Tankstellen			
	3.6.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten (Tankstellen) nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung			
	3.6.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro		4/100 der Kosten	4/100 der Kosten
	3.6.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		1/100 der Kosten	1/100 der Kosten
		mindestens		500	500
	3.6.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst			
	3.6.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro		2/100 der Kosten	2/100 der Kosten
	3.6.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		1/200 der Kosten	1/200 der Kosten
		mindestens		500	500
	3.6.3.	Versagung der Erlaubnis		1/2 der Gebühr zu 3.6.1, 3.6.2.	1/2 der Gebühr zu 3.6.1, 3.6.2.
		mindestens im Fall zu 3.6.1.		500	500
		mindestens im Fall zu 3.6.2.		500	500
	3.7.	Flugfeldbetankungsanlagen			
	3.7.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage oder Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydrantenanlagen mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung			
	3.7.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro		4/100 der Kosten	4/100 der Kosten
	3.7.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		1/100 der Kosten	1/100 der Kosten
		mindestens		500	500
	3.7.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst			
	3.7.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro		2/100 der Kosten	2/100 der Kosten
	3.7.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		1/200 der Kosten	1/200 der Kosten
		mindestens		500	500
	3.7.3.	Versagung der Erlaubnis		1/2 der Gebühr zu 4.7.1, 4.7.2	1/2 der Gebühr zu 4.7.1, 4.7.2
		mindestens im Fall zu 3.7.1.		500	500
		mindestens im Fall zu 3.7.2.		500	500
	3.8.	Betankungsanlagen			gelöscht
	3.8.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen bei denen Anlagen nach Nr. 3 und 6 in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehen nach §18 Abs.1 Nr.8 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung			gelöscht
	3.8.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro		8/100 der Kosten	gelöscht
	3.8.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		2/100 der Kosten	gelöscht
		mindestens		1.000	gelöscht
	3.8.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst			gelöscht
	3.8.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro		4/100 der Kosten	gelöscht
	3.8.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich		1/100 der Kosten	gelöscht
		mindestens		1.000	gelöscht
	3.8.3.	Versagung der Erlaubnis		1/2 der Gebühr zu 4.8.1, 4.8.2	gelöscht
		mindestens im Fall zu 4.8.1.		1.000	gelöscht
		mindestens im Fall zu 4.8.2.		1.000	gelöscht
	3.8.	Anerkennung einer befähigten Person für den Explosionsschutz nach § 15 Abs. 3 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2		1.000 - 2.500	500 - 2.500
	3.9.	Entscheidung über die festgelegten Prüffristen von überwachungsbedürftigen Anlagen im Streitfall nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung		1.000 - 5.000	1.000 - 5.000
	3.10.	Ausnahmen von §§ 8-11 und Anhang 1 bei unverhältnismäßiger Härte im Einzelfall, wenn keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen gemäß § 19 Abs. 4 der Betriebssicherheitsverordnung		1.000 - 5.000	1.000 - 5.000
	3.11.	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall nach § 19 Abs. 5 der Betriebssicherheitsverordnung		1.000 - 5.000	1.000 - 5.000

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	3.12.	Verlängerung oder Verkürzung von Prüffristen überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 19 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung	1.000 - 2.500	1.000 - 2.500
	5.	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung		
	5.1.	Ausnahme von den Vorschriften des § 7 wegen unverhältnismäßiger Härte nach § 10 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) in der jeweils geltenden Fassung		500 - 2.500
	6.	Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern		
	6.1.	Ausnahme von den Vorschriften der §§ 6 bis 17 wegen unverhältnismäßiger Härte nach § 21 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) in der jeweils geltenden Fassung		500 - 2.500
43		Arzneimittel-, Gewebe-, Betäubungsmittel- und Transfusionsrecht		
	1.3.	Großhandel mit Arzneimitteln und Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen		
	1.3.1.	Erlaubnis zum Betrieb eines Arzneimittelgroßhandels nach § 52a AMG	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
		mindestens	200	210
	1.3.2.	Änderung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Arzneimittelgroßhandels nach § 52a AMG	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
		mindestens	100	105
	1.3.3.	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Arzneimittelgroßhandels nach § 52a AMG	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
		mindestens	150	160
	1.3.4.	Erteilung eines GDP-Zertifikates - ohne Besichtigung	250	270
	1.3.5.	Mehrausfertigung von GDP-Zertifikaten - ohne Besichtigung	150	160
	1.3.6.	Rücknahme oder Widerruf eines GDP-Zertifikates	150	160
	1.3.7.	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AMG	1.000	1050
	1.3.8.	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel für Betriebe zur Versorgung ihrer Mitarbeiter im Pandemiefall oder bei Katastrophen und Kriegseignissen nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AMG	200	210
	1.3.9.	Änderung der Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AMG	200	210
	1.3.10.	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AMG	200	210
	1.3.12.	Eintragung der Firmendaten in die EUDRAGMDP-Datenbank	100	105
	4.	Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)		
	4.1.1.	Durchführung der Überwachung nach § 26 MPG bei Inverkehrbringern einschl. Vor- und Nachbereitung	50 - 5.000	200 - 5.000
	4.1.3.	Durchführung der Überwachung nach § 26 MPG bei klinischen Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen einschl. Vor- und Nachbearbeitung		200 - 5.000
	4.3.	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses oder von der Aufnahme bestimmter Medizinprodukte nach § 8 Abs. 3 MPBetreibV	25 - 400	25 - 400
	4.4.	sonstige Gebühren		
	4.5.	Entgegennahme, Bearbeitung und Prüfung einer Anzeige	35	35
55		Strahlenschutz		
	1.	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124)		
	1.1.	Amtshandlungen im Vollzug des Atomgesetzes		50 - 10.000
	2.	Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)		
	2.1.	Genehmigung nach § 10 StrlSchG		500 - 20.000
	2.2.	Genehmigungen nach § 12 StrlSchG		
	2.2.1.	Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung		500 - 20.000
	2.2.2.	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder die wesentliche Änderung des Umgangs		100 - 35.000
	2.2.3.	Betrieb oder wesentliche Änderung einer Röntgeneinrichtung		
	2.2.3.1.	Teleradiologie während des Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienstes		150 - 10.000
	2.2.3.2.	Teleradiologie über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus		300 - 10.000
	2.2.3.3.	wesentliche Änderungen an Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie nach den Punkten 2.2.3.1. und 2.2.3.2.		75 - 750
	2.2.3.4.	Röntgeneinrichtungen, die nicht unter die Punkte 2.2.3.1 bis 2.2.3.3 fallen		150 - 10.000
	2.2.4.	Betrieb oder die wesentliche Änderung eines Störstrahlers		200 - 10.000
	2.3.	Prüfung der Anzeigeunterlagen nach §§ 17 bis 22 StrlSchG		150 - 1.000
	2.4.	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 StrlSchG		200 - 5.000
	2.5.	Bearbeitung von Genehmigungen und Anzeigen nach §§ 25 und 26 StrlSchG		100 - 1.000
	2.6.	Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe		130 - 1.500
	2.7.	Fachkunde- und Kenntniskurse nach § 74 StrlSchG		
	2.7.1.	Anerkennung von Fachkunde- und Kenntniskursen		150 - 2.000
	2.7.2.	Änderungen von bereits erteilten Anerkennungen		50 - 200
	2.7.3.	Bescheinigung der Fachkunde		50 - 300
	2.8.	Zulassungen nach § 78 StrlSchG		
	2.8.1.	§ 78 Abs. 1 StrlSchG		150 - 500
	2.8.2.	§ 78 Abs. 3 StrlSchG		100
	2.9.	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 77 StrlSchG		150 - 500
	2.10.	Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 StrlSchG		
	2.10.1.	Neubestimmung eines Sachverständigen nach § 172 StrlSchG		1000 - 10000
	2.10.2.	Änderung der Bestimmung eines Sachverständigen nach § 172 StrlSchG		200 - 1000
	2.11.	Festlegung von Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der Überwachungsgrenzen für überwachungsbedürftige Rückstände nach § 61 Abs. 5 StrlSchG		65 - 500
	2.12.	Entlassung von überwachungsbedürftigen Rückständen aus der Überwachung nach § 62 StrlSchG		200 - 4.000
	2.13.	Befreiung und Gestattung nach § 64 Abs. 3 StrlSchG		500 - 6.000
	2.14.	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen und die Aktivierung nach § 40 StrlSchG		65 - 35.000
	2.15.	Prüfung der Anzeigeunterlagen nach §§ 57 und 59 StrlSchG		150 - 1.000
	2.16.	Befreiung gemäß § 64 Abs. 3 StrlSchG		500 - 6.000
	2.17.	Befreiung gemäß § 123 Abs. 3 StrlSchG		400 - 2.000
	2.18.	Prüfungen nach § 180 StrlSchG		150 - 1.000
	2.19.	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Genehmigungsbescheids sowie sonstige Nachträge mit Ausnahme der Genehmigung neuer Nuklide, höherer Aktivitäten, neuer Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler		30 v.H. der jeweiligen für den Genehmigungsbescheid angegebenen Mindestgebühr; mindestens 60
	2.20.	sonstige Amtshandlungen im Vollzug des StrlSchG		25 - 35.000
	3.	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036)		
	3.1.	Bescheid zur Freigabe nach § 33 StrlSchV		150 - 10.000
	3.2.	Gestattung von Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht nach § 52 StrlSchV		50 - 1.000
	3.3.	Gestattungen nach § 55 StrlSchV		100 - 2.500
	3.4.	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis		50 - 1.000
	3.5.	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 65 StrlSchV		75 - 1.000
	3.6.	Übermittlung einer Dosis an das Strahlenschutzregister		25
	3.7.	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 68 StrlSchV		25
	3.8.	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht nach § 86 StrlSchV		50 - 500
	3.9.	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach §§ 29 und 30 StrlSchV		150 - 10.000
	3.10.	Ermächtigung von Ärzten nach § 175 StrlSchV		30 - 1.500
	3.11.	sonstige Amtshandlungen im Vollzug der StrlSchV		25 - 1.500
	4.	Einlagerung und Verwahrung radioaktiver Abfälle in der Landessammelstelle des Saarlandes je nach Größe und		100 - 100.000

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro		neue Gebühr
					Euro
67		Auskünfte			
	1.	aus dem Melderegister gem. Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils geltenden Fassung			
	1.1.1.	mittels automatisierten Abrufs über das Internet gem. § 49 Abs. 2 BMG			
		je Betroffenen		4	6
	1.1.2.	im manuellen Verfahren gem. § 44 Abs. 1 BMG			
		je Betroffenen		7	10
	1.2.	erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 45 Abs. 1 BMG			
		je Betroffenen		9	13
	1.9.	für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde, und zwar			
	1.9.1.	Erteilung einer Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung)			
	ohne Postversand		6,30	7	
	mit Postversand		6,80	7,80	
	1.9.2.	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/1191			7
	1.9.3.	für jedes weitere Exemplar dieses mehrsprachigen Formulars, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird			50 % der Gebühr nach 1.9.2.
73		Ausländische akademische Grade			
		Genehmigung zur Führung eines von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grades	25,50 - 102		50 - 120
121		Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse			
	2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente			
	2.1.	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde			10
	2.2.	in anderen Fällen für jede angefangene Seite			3
	5.	Beglaubigungen inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland			
	5.1.	Vorbeglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland (Legalisation)			
	5.1.1.	im Regelfall (insbesondere: bei Postversand durch das Landesverwaltungsamt)	18		25
	5.1.2.	in Fällen der besonderen Eilbedürftigkeit bei persönlicher Vorsprache beim Landesverwaltungsamt (Ausnahmefall)	25		30
	5.2.	Ausstellung einer Apostille für inländische öffentliche Urkunden nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Gesetz vom 21. Juni 1965, BGBl. II S. 875) in der jeweils geltenden Fassung			
	5.2.1.	im Regelfall (insbesondere: bei Postversand durch das Landesverwaltungsamt)	18		25
5.2.2.	in Fällen der besonderen Eilbedürftigkeit bei persönlicher Vorsprache beim Landesverwaltungsamt (Ausnahmefall)	25		30	
135		Amtshandlungen nach der Verordnung über die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung im Saarland (Saarländische Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung - SaarLBAVO)			
		Für die Entscheidung über den Antrag sowie für die Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs erhebt die nach § 3 der SaarLBAVO zuständige Behörde bei der antragstellenden Person eine im Einzelfall aufwandsabhängige Gebühr. Diese liegt für			
	1.	die Entscheidung über den Antrag/Gleichwertigkeitsprüfung ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen			50 - 100
	2.	die Durchführung der Eignungsprüfung			100 - 200
3.	die Durchführung des Anpassungslehrgangs			300 - 500	
151		Bescheinigungen			
	9.	Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz)	20 - 150		50 - 150
10.	Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Umsatzsteuergesetz	80 - 200		80 - 220	
163		Bestattungswesen			
	6.	Erlaubnis zur Bestattung bei Nichtvorliegen eines Leichenpasses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 BestattG bzw. sonstiger Bestattungszulässigkeitsbescheinigungen nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 BestattG	6 - 50		22 - 190
	7.	Erlaubnis zur Überführung von Leichen an einen anderen Ort (Leichenpass) nach § 37 Abs. 4 BestattG	36 - 65		40 - 85
	8.	Genehmigung zum Ausgraben/ Umbetten von Leichen nach § 36 BestattG	20 - 100		20 - 125
	9.	Erlaubnis zur Feuerbestattung nach § 30 Abs. 1 BestattG	4 - 72		5 bis 75
	10.	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen und Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten zu öffnen nach § 19 Abs. 2 BestattG	20 - 50		25 - 75
	11.	Erlaubnis zum Öffnen des Sarges in Fällen einer Ansteckungsgefahr nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 BestattG	20 - 50		25 - 75
	12.	Bewilligung einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen nach § 22 Abs. 2 BestattG	20 - 50		25 - 75
	13.	Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen oder Veranlassung der Überführung nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 BestattG	20 - 50		25 - 75
	15.	Zulassung bzw. Anordnung einer Bestattung, die früher als 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt nach § 31 Abs. 2 und 3 BestattG	20		25
16.	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Erdbestattung spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes nach § 32 Abs. 3 BestattG	20		25	
211		Buchmacher			
	1.	Zulassung eines Buchmachers	250 - 409		300 - 500
	2.	Zulassung eines Buchmachergehilfen	94,50 - 153		100 - 250
	3.	Abänderung der Zulassungsurkunde bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers	25		50
	4.	Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt			
	4.1.	Buchmacherurkunden	15,30		20
4.2.	Buchmachergehilfenurkunden	10,20		20	
5.	Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirks gelegenen Rennbahn	25,50		30	
231		Chemikalienrecht			
	1.	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) in der jeweils geltenden Fassung			
	1.3.	Übrige Maßnahmen zur Überwachung einschließlich Rücknahmen oder Widerruf einer Anordnung	150 - 300		0 - 3.000
	2.	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der jeweils geltenden Fassung			
	2.1.	Erlaubniserteilung nach § 6 Abs. 1 ChemVerbotsV	75 - 1500		82 - 1.640
	2.2.	Prüfung einer Anzeige nach § 7 ChemVerbotsV	75 - 750		82 - 820
	2.3.	Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis der Sachkunde nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV einschließlich der Ausstellung einer Sachkundebescheinigung	75 - 3000		82 - 3.280
	2.4.	Teilnahme einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	600 - 3000		656 - 3.280
	2.5.	Anerkennung von Einrichtungen zur Abnahme von Prüfungen oder zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV	150 - 6000		164 - 6.560
	3.	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der jeweils geltenden Fassung			
3.1.	Anerkennung nach § 5 Abs. 2 ChemOzonSchichtV	300 - 6.000		328 - 6.560	
4.	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) in der jeweils geltenden Fassung				
4.1.	Anerkennung nach § 5 Abs. 3 ChemKlimaschutzV	300 - 6.000		328 - 6.560	
4.2.	Zertifizierung nach § 6 ChemKlimaschutzV	150 - 6.000		164 - 6.560	
5.	Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchtiger, organischer Verbindungen durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV) in der jeweils geltenden Fassung				

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	5.1.	Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 ChemVOCFarbV	75 - 1.500	82 - 1.640
	6.	Ausstellung von Ersatzurkunden und Aktualisierung von Mitteilungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Erlaubnissen, Anzeigen, Anerkennungen, Zertifizierungen nach den Nr. 1.1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 3.1, 4.1, 4.2. und 5.1.	1/10 bis 1/2 der jeweiligen Gebühr	1/10 bis 1/2 der jeweiligen Gebühr
240		Amtshandlungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)		
	1.	Untersuchungsbefugnisse nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO		
	1.1.	Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 1 lit. a, b, d und e DSGVO		50 - 20.000
	1.2.	Überprüfungen von Zertifizierungen nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. c DSGVO		200 - 20.000
	1.3.	Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 1 lit. f DSGVO in Verbindung mit § 40 Abs. 5 BDSG		100 - 5.000
	2.	Abhilfebefugnisse nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO		
	2.1.	Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 lit. a bis e DSGVO		50 - 2.500
	2.2.	Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 lit. f, g, h und j DSGVO		100 - 2.500
	3.	Genehmigungs- und Beratungsbefugnisse nach Art. 58 Abs. 3 DSGVO		
	3.1.	Konsultation nach Art. 58 Abs. 3 lit. a DSGVO		100 - 10.000
	3.2.	Stellungnahme zu und Genehmigung von Verhaltensregeln im Sinne des Art. 58 Abs. 3 lit. d DSGVO		200 - 10.000
	3.3.	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach Art. 58 Abs. 3 lit. e DSGVO bzw. Erteilung der diesbezüglichen Befugnis in dem Verfahren nach § 39 BDSG		500 - 20.000
	3.4.	Zertifizierungen und Billigung von Kriterien für die Zertifizierung nach Art. 58 Abs. 3 lit. f DSGVO		500 - 20.000
	3.5.	Genehmigungen nach Art. 58 Abs. 3 lit. h und j DSGVO		500 - 20.000
	4.	Beratung betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BDSG, sofern es sich nicht um einfache Auskünfte handelt		100 - 10.000
	5.	Verlangen der Abberufung des Datenschutzbeauftragten nach § 40 Abs. 6 Satz 2 BDSG		100 - 1.000
290		Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz		
	1.	Vollzug des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG)		
	1.2.	Besichtigung, Prüfung oder Inbetriebnahme eines Produktes nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EVPG		nach Zeitaufwand -> Stundensatz gem. SaarlGebG nach Anlage 1: Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde
	1.3.	Entnahme von Proben, Verlangen von Mustern und Anforderung von erforderlichen Unterlagen und Informationen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 EVPG		15 - 150
	2.	Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)		
	2.3.	Besichtigung oder Prüfung eines Produktes nach § 10 Abs. 2 Satz 1 EnVKG		nach Zeitaufwand -> Stundensatz gem. SaarlGebG nach Anlage 1: Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde
	2.4.	Entnahme von Proben, Verlangen von Mustern und Anforderung von erforderlichen Unterlagen und Informationen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EnVKG		15 - 150
319		Fischereiwesen		
	3.	Aufhebung des Nachtischverbots gemäß § 10 Absatz 4	25	25
339		Futtermittelüberwachung		
	1.	Zulassung von Betrieben (§ 17 Abs. 2 bis 4 der Futtermittelverordnung Neufassung vom 29.08.2016 (BGBl. S 2004) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	2.	Amtliche Registrierung von Betrieben, die Futtermittel aus einem Drittland einführen (§ 21 Abs. 1 der Futtermittelverordnung Neufassung vom 29.08.2016 (BGBl. S 2004) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	3.	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung oder Registrierung (§ 24 der Futtermittelverordnung Neufassung vom 29.08.2016 (BGBl. S 2004) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	4.	Registrierung als Futtermittelunternehmer (Artikel 9 der Verordnung- EG- Nr. 183/2005 vom 12. Jan.2005 (ABl. L Nr. 35 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	5.	Zulassung als Futtermittelunternehmer (Artikel 10 der Verordnung- EG- Nr. 183/2005 vom 12. Jan.2005 (ABl. L Nr. 35 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	6.	Aussetzung der Registrierung oder Zulassung (Artikel 14 der Verordnung- EG- Nr. 183/2005 vom 12. Jan.2005 (ABl. L Nr. 35 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	7.	Entzug der Registrierung oder Zulassung (Artikel 15 der Verordnung- EG- Nr. 183/2005 vom 12. Jan.2005 (ABl. L Nr. 35 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	8.	Änderung der Registrierung oder Zulassung (Artikel 16 der Verordnung- EG- Nr. 183/2005 vom 12. Jan.2005 (ABl. L Nr. 35 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	10.	Zusätzliche amtliche Kontrollen (Artikel 79 Punkt 2, Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	12.	Registrierung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln (Artikel 7 i.V.m. Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 3 der Verordnung- EG- Nr. 999/2001 vom 22. Mai.2001 (ABI EU Nr. L 147 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	13.	Zulassung zur Herstellung von Futtermitteln (Artikel 7 i.V.m. Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 1 u. 2 der Verordnung- EG- Nr. 999/2001 vom 22. Mai.2001 (ABI EU Nr. L 147 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	14.	Zulassung Verwendung u. Lagerung von Futtermitteln in landw. Betrieben (Artikel 7 i.V.m. Anhang IV Kapitel III Abschnitt D der Verordnung- EG- Nr. 999/2001 vom 22. Mai.2001 (ABI EU Nr. L 147 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand	nach Auslagen nach Zeitaufwand
350		Gefahrstoffe		
	4.	Anerkennung/Ablehnung von Verfahren und Geräten nach § 10 Abs. 5 GefStoffV	150 - 2.500	150 - 2.500
	6.	Anordnung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 3 GefStoffV, die der Hersteller, Inverkehrbringer oder Arbeitgeber erfüllen muss	150 - 2.500	150 - 2.500
	7.	Anordnung zur Untersagung einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen und insbesondere eine Stilllegung der betroffenen Arbeitsbereiche nach § 19 Abs. 5 GefStoffV	150 - 2.500	500 - 2.500
	8.	Prüfungsabnahme durch einen Vertreter der zuständigen Behörde bei den Sachkundelehrgängen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest nach Anhang I Nr. 2.4.2. Abs. 3 und Sachkundelehrgängen für Begasungstätigkeiten nach Anhang I Nr. 4.3.1. Abs. 2 GefStoffV	150 - 2.500	250 - 2.500
	9.	Zulassung/Ablehnung von Unternehmen zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebunden Asbestprodukte enthalten nach Anhang I Nr. 2.4.2. Abs. 4 GefStoffV	750 - 5.000	1.500 - 5000
	10.	Anerkennung/Ablehnung von Tätigkeiten und Prüfungen nach Anhang I Nummer 3.4. Abs. 6 GefStoffV	150 - 2.500	500 - 2.500
	11.	Erteilung/Verweigerung einer Begasungserlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2. Abs. 1 GefStoffV	150 - 2.500	150 - 2.500
	12.	Erteilung/Verweigerung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1. Abs. 2 GefStoffV	150 - 2.500	150 - 2.500
	13.	Zulassung/Ablehnung einer Ausnahme nach Anhang I Nr. 4.3.2. Abs. 1 GefStoffV	150 - 2.500	150 - 2.500
364		Gentechnische Angelegenheiten		
	1.	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen und gentechnischer Arbeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der jeweils geltenden Fassung		
	1.1.	zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 nach § 8 Abs. 2 GenTG	300 - 3.000	328 - 3.280
	1.2.	zur wesentlichen Änderung der Lage, des Betriebes oder der Beschaffenheit einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden nach § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG	150 - 1.500	164 - 1.640
	1.3.	zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 GenTG	150 - 1.500	165 - 1.640

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	2.	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen und gentechnischer Arbeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der jeweils geltenden Fassung		
	2.1.	zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Abs. 2 GenTG	600 - 6.000	656 - 6.560
	2.2.	zur wesentlichen Änderung der Lage, des Betriebes oder der Beschaffenheit einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden nach § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG	300 - 3.000	328 - 3.280
		Kosten für externe Gutachter sind gesondert in Rechnung zu stellen.		
	3.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen (Anlagengenehmigung) und gentechnischer Arbeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der jeweils geltenden Fassung		
	3.1.	zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten nach § 8 Abs. 1 GenTG	1.200 - 12.000	1.312 - 13.120
	3.2.	zur wesentlichen Änderung der Lage, des Betriebes oder der Beschaffenheit einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GenTG	600 - 6.000	656 - 6.560
	3.3.	zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 9 Abs. 3 GenTG	600 - 6.000	656 - 6.560
	3.4.	zur Errichtung einer gentechnischen Anlage oder eines Teils einer solchen Anlage nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 GenTG	300 - 3.000	328 - 3.280
	3.5.	zur Errichtung oder des Betriebs eines Teils einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 GenTG	300 - 3.000	328 - 3.280
		Anmerkung zu Nr. 3.4. und 3.5.: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.		
	4.	Untersagung nach § 12 Abs. 7 GenTG	150 - 600	164 - 656
	5.	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3 GenTG	225 - 375	246 - 410
	6.	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 GenTG	150 - 3.000	164 - 3.280
	7.	Anordnung einer einseitigen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 GenTG	150 - 3.000	164 - 3.280
	8.	Prüfung von Mitteilungen nach § 21 Abs. 1, 1 b, 2, 3 oder 5 GenTG	75 - 750	82 - 820
	9.	Maßnahmen der Überwachung nach § 25 GenTG (außer Entnahmen und Untersuchung von Proben)	75 - 750	83 - 820
	10.	Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 GenTG	75 - 3.000	82 - 3.280
	11.	Anordnung nach § 26 GenTG	150 - 3.000	164 - 3.280
	12.	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3 GenTG	375	410
	13.	sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnik-Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	150 - 1.500	164 - 1.640
	14.	zusätzliche umwelttechnische Untersuchungen	52 - 2.600	82 - 4.100
	15.	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)	750 - 3.000	820 - 3.280
	16.	Beantwortung einer Anfrage nach § 5 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV)	75 - 300	82 - 328
385		Gewerberechtliche Angelegenheiten		
	5.	Mechanisch betriebene Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit		
	5.2.	Bestätigung nach § 33c Abs. 3 der Gewerbeordnung	5,10 - 80	5,10 - 200
	16.	Erlaß eines gewerberechtlichen Untersagungsbescheids (§ 35 GewO) sowie die Unterbindung eines zulassungspflichtigen Betriebes ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO; § 16 Abs. 3 HWO)	52 - 1.022	52 - 1.022
520		Personenstandswesen		
	1.	Eheschließung		
	1.1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	44	44
	1.2.	wenn in Fällen der Tarifstelle 1.1. ausländisches Recht zu beachten ist	66 - 100	66 - 100
	2.	nachträgliche Beurkundungen		
	2.1.	nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 34, 35 PSiG	66	66 - 100
	2.2.	nachträgliche Beurkundung einer Geburt nach § 36 PSiG	60	60 - 100
	3.	namensrechtliche Erklärungen		
	3.3.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a PSiG	15	22
	4.	sonstige Amtshandlungen		
	4.4.	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		50 % der Gebühr nach 4.3.
	4.8.	Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der zuständigen Justizbehörde oder Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt	30	30
	4.9.	Berichtigung nach §§ 47, 48 PSiG, wenn der in der Beurkundung zu berichtigende Fehler auf falschen Angaben beruht und der Anzeigepflichtige dies zu vertreten hat	30 - 150	
	4.9.1.	Aufnahme eines Antrags auf Berichtigung		30 - 150
	4.9.2.	Berichtigung des fehlerhaften Personenstandsregistereintrags		30 - 150
	4.10.	Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie die bei einer Eheschließung veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als besondere Auslagen im Sinne § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland zu erheben.		
	4.11.	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/1191		11
	4.11.	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		50 % der Gebühr nach 4.10.
525		Lotterien, Sportwetten, Rennwetten		
	2.	Rennwetten		
	2.1.	Zulassung von Totalisatoren	51 - 153	100 - 200
	2.2.	Änderung der Zulassung von Totalisatoren	5,10 - 51	6 - 50
540		Mutterschutz		
	2.	Genehmigung/Ablehnung einer Beschäftigung zwischen 20:00 und 22:00 Uhr gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 MuSchG	100 - 1.000	100 - 1.000
	6.	Bewilligung/Ablehnung von Mehrarbeit sowie Nachtarbeit gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 MuSchG	100 - 1.000	100 - 1.000
	13.	Bewilligung/Ablehnung von Akkord-, Fließ- oder getakteter Arbeit für Schwangere (§ 11 MuSchG) oder Stillende (§ 12 MuSchG) gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 MuSchG	100 - 1.000	100 - 1.000

Nr.	Punkt	Gegenstand	neue Gebühr	
			bisherige Gebühr Euro	Euro
542		Naturschutzrechtliche Angelegenheiten		
	1.	Amtshandlungen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. dem Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in der jeweils geltenden Fassung [SNG vgl. BS-Nr. 791-14]		
	1.1.	Genehmigung von Maßnahmen des Ökokontos gemäß § 16 BNatSchG i. V. m. § 30 SNG	100 - 6.000	100 - 6.000
	1.2.	Genehmigungen von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG („selbständige naturschutzrechtliche Genehmigung“) i. V. m. § 29 SNG	150 - 5.000	100 - 6.000
	1.3.	Anordnung zur Untersagung der Fortsetzung eines Eingriffes, zur Wiederherstellung des früheren Zustands und zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 29 SNG	150 - 5.000	100 - 6.000
	1.4.	Genehmigungen bzgl. § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (GLB)		50 - 1.000
	1.5.	Zulassung von Ausnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG	100 - 6.000	100 - 6.000
	1.5.	Genehmigung für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur oder von Tieren gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG	50 - 500	50 - 500
	1.6.	Anordnung zur zeitlichen Befristung oder anderweitige Beschränkung für die Durchführung eines Projekts gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG	50 - 500	50 - 6.000
	1.7.	Untersagung oder Anordnung der vorläufigen Einstellung eines Projekts, das ohne die erforderliche Anzeige begonnen wurde gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG	50 - 500	50 - 6.000
	1.8.	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen gemäß § 39 Abs. 2 BNatSchG	50 - 500	50 - 1.000
	1.9.	Genehmigung von gewerbsmäßigem Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen (§ 39 Abs. 4 BNatSchG)	100 - 1.000	100 - 1.000
	1.10.	Genehmigung für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur oder von Tieren gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG	50 - 500	50 - 1.000
	1.11.	Anordnung zur Beseitigung ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitender Pflanzen sowie dorthin entkommener Tiere gemäß § 40 Abs. 6 BNatSchG	50 - 500	50 - 1.000
	1.12.	Genehmigung von Zoos gemäß § 42 Abs. 2 BNatSchG sowie deren Widerruf oder Änderung gemäß § 42 Abs. 8 BNatSchG (i. V. m. § 34 SNG)	150 - 5.000	150 - 5.000
	1.13.	Anordnungen bezüglich Errichtung, Erweiterung, wesentlicher Änderung oder Betrieb eines Tiergeheges (§ 43 BNatSchG i. V. m. § 35 SNG)	150 - 2.000	150 - 2.000
	1.14.	Anordnungen erforderlicher Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG		50 - 6.000
	1.15.	Einzelfallzulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 von den Verboten des § 44 BNatSchG	50 - 6.000	100 - 6.000
	1.16.	Genehmigungen oder Untersagungen (Veranstaltungen in der freien Landschaft) gemäß § 59 BNatSchG i. V. m. § 12 SNG		50 - 6.000
	1.17.	Ausnahme genehmigung gemäß § 61 BNatSchG (Freihalten von Gewässern und Uferzonen)		50 - 6.000
	1.18.	Gewährung von Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG	100 - 6.000	100 - 6.000
	1.19.	Erteilung von Ausnahmen von Verboten nach den Verordnungen über Naturschutzgebiete	100 - 6.000	100 - 6.000
	1.20.	Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmen von Verboten nach den Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete	100 - 6.000	100 - 6.000
	2.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (Abl. Nr. L 127 S. 40 [Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2009 (L 126 S. 11)]), oder der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in der jeweils geltenden Fassung		
	2.1.	Kennzeichnung und Bescheinigung über Haltung, Ein- und Durch- oder Ausfuhr weltweit geschützter Tier- und Pflanzenarten oder der aus ihnen gefertigten Produkte	10,20 - 6.135	10,20 - 6.135
	2.2.	Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 7 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung	61 - 1.124	61 - 1.124
595		Privatschulen		
	1.	Staatliche Genehmigung einer Privatschule (Ersatzschule) n. § 6 PrivSchG [PrivSchG vgl. BS-Nr. 223-4.]	200 - 350	250 - 450
	2.	Staatliche Anerkennung einer Privatschule nach §§ 18, 19 PrivSchG	153 - 255	200 - 320
	3.	Entscheidungen über die Anzeigen von privaten Ergänzungsschulen nach § 15 PrivSchG	76,50 - 178	100 - 230
597		PRTR-Gesetz		
	1.	Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 06. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung		
	1.1.	Entscheidung über die Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 2		100 - 500
629		Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG) vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 184)		
	1.	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge sowie Ausstellung der Urkunde nach § 8 SLASozBG	40	50
	2.	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge mit zusätzlicher Feststellung der Gleichwertigkeit außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erlangter Abschlüsse sowie Ausstellung der Urkunde nach den §§ 5 und 8 SLASozBG	50	100
	3.	Ausstellung einer Zweitausfertigung der Urkunde nach § 8 Abs. 2 SLASozBG	15	20
631		Spielhallen und ähnliche Unternehmen		
	6.	Erteilung von Genehmigungen von Sozialkonzepten nach § 5 Abs. 2 SSpHlHG		300 - 600
635		Sprengstoffrecht		
	1.	Sprengstoffgesetz (SprengG)		
	1.1.	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 5a Absatz 1 Nr. 4		60 - 450
	1.2.	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5g Absatz 6		70 - 450
	1.3.	Erlaubnis nach § 7		
	1.3.1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1		220 - 500 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.3.2.	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)		20
	1.3.3.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1		80 - 500
	1.4.	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 4, § 8a Absatz 5 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 Satz 4 und § 14		60 - 410
	1.5.	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		100 - 1.600 zuzüglich 16 pro Fachkundeprüfung je Teilnehmer
	1.6.	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes (gegebenenfalls zuzüglich Auslagen für Sachverständige) in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		100 - 500 pro Person
	1.7.	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2		80
	1.8.	Genehmigung einer Verbringungsenehmigung nach § 15 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Nr. 1		150 - 300

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr
				Euro
	1.9.	Prüfungen und Besichtigungen gemäß § 16k Abs. 4 oder Abs. 5 sowie § 33b Abs. 1		nach Zeitaufwand
	1.10.	Lageregenehmigung		
	1.10.1.	Erfüllung einer Lageregenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28. Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zugrunde gelegt. Die Gebühren betragen bis maximal 500 kg NEM = 285 Euro je weitere 500 kg bis maximal 5.000 kg NEM = 45 Euro		285 - 3.500 zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren
	1.10.2.	Wesentliche Änderung einer Lageregenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nr. 2		90 - 1.900
	1.11.	Bauartzulassung		
	1.11.1.	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4		150 – 1.500
	1.11.2.	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4		100 – 1.200
	1.11.3.	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4		100 – 1.200
	1.12.	Befähigungsschein		
	1.12.1.	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1		60 - 120 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.12.2.	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1		60 - 120
	1.12.3.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1		60 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.13.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3		60 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.14.	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5		60 - 120
	1.15.	Erlaubnis nach § 27		
	1.15.1.	Erfüllung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1		80 - 220 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.15.2.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1		80 - 220
	1.15.3.	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1		70 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.16.	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Absatz 5		80
	1.17.	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2		120 zuzüglich der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
	1.18.	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17		90
	1.19.	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 33b Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 oder Absatz 4 sowie nach § 33 Absatz 1, 2, oder 3		60 - 600
	1.20.	Anordnungen nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 oder § 33d Absatz 1 oder § 48		60 - 1.600
	1.21.	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 33b Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder Absatz 4		60 - 1.000
	1.22.	Maßnahmen nach § 33b Absatz 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder Abs. 4 sowie § 33d Absatz 3		nach Zeitaufwand
	1.23.	Aufforderung nach § 33b Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder Absatz 4 sowie § 33d Absatz 3		nach Zeitaufwand
	1.24.	Aufforderung nach § 33d Absatz 2		nach Zeitaufwand
	1.24.	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34		Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen
	2.	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. Spreng V)		
	2.1.	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Absatz 5 im Einzelfall		60 - 500
	2.2.	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2		60 - 500
	2.3.	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 23 Abs. 3		60 - 300
	2.4.	Erfüllung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern		60 - 800
	2.5.	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1		60 - 500
	2.6.	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2		60 - 500
	2.7.	Staatlich anerkannte Lehrgänge		
	2.7.1	Anerkennung eines Lehrganges zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1		200 - 1.500
	2.7.2	Verlängerung der Anerkennung eines Lehrganges		50 - 200
	2.8.	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2		60
	2.9.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2		60 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	2.10.	Prüfung von Unterlagen nach § 40		60 - 700
	2.11.	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1		60 - 700
	2.12.	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1		60 - 500
	3.	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. Spreng V)		
	3.1.	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Absatz 1		60 - 500
	4.	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. Spreng V)		
	4.1.	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2		60 - 200
	5.	Gebühren in sonstigen Fällen		
	5.1.	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1., 2., 3. oder 4. aufgeführt sind		30 - 300

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
654		Landesbetrieb für Straßenbau		
	1.	Dienstleistungen der Straßenbauverwaltung und Benutzung seiner Einrichtungen	25,50 - 5.112	25,50 - 5.112
660		Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz		
	1.	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung - TEHG		
	1.1.	Erteilung oder Ablehnung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Emissionsgenehmigung in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG erteilt wird.		100 - 2.000
	1.2.	Änderung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 5. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Änderung der Emissionsgenehmigung in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG erteilt wird.		100 - 1.000
662		Umweltverträglichkeitsprüfung		
		Werden im Rahmen gebührenpflichtiger behördlicher Zulassungsverfahren Umweltverträglichkeitsvorprüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich, werden Gebühren erhoben.		50 - 2.000
664		Unternehmensbeteiligungsgesellschaft		
	1.	Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765) <i>[UBGG zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 20 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)]</i>	511 - 2.556	611 - 3.067
	2.	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung		611 - 3.067

Nr.	Punkt	Gegenstand		neue Gebühr Euro	
685		Veterinärverwaltung			
Nummer				Punktzahlen	
		Gegenstand	Einzel- punktzahl	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
II.		Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht			
	A.	Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen			
	1.1.	Jede Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung		40	nach Zeitaufwand
	1.2.	Verlängerung und Abänderung von erteilten Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen		20	nach Zeitaufwand
	2.	Übertragung der Beseitigungspflicht auf Private nach § 3 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) oder Verlängerung der Übertragung		250	1000
	3.	Ausnahmegenehmigung nach § 4 TierNebG		40	250
	B.	Amtstierärztliche Tätigkeiten und sonstige Amtshandlungen			
	1.	Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 TierNebG		50	200
IV.		Lebensmittelrecht			
	A.	Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen			
	1.	Zulassung von Betrieben			
	1.1.	nach § 9 der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (Tier-LMHV)		100	nach Zeitaufwand
	2.	Entzug oder Aussetzung einer Zulassung nach Nr. 1.1. oder Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung nach Nr. 1.2.			nach Zeitaufwand
	5.	Besichtigung eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung nach Artikel 148 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 oder Kontrolle eines bedingt zugelassenen Betriebes zum Zwecke der Zulassung nach Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe Verordnung (EG) Nr. 2017/625 oder Kontrolle eines zugelassenen Betriebes durch die Zulassungsbehörde (Abs. 5)		20	nach Zeitaufwand
VI.		Tierschutzrecht			
	B.	Amtstierärztliche Tätigkeiten und sonstige Amtshandlungen			
	6.	Zusätzliche amtliche Kontrolle (gem. Artikel 79 Abs. 2 c. i, ii der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. März 2017 über amtliche Kontrollen ... zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1) ... , die nicht eingeplant war, aber aufgrund eines Verstosses erforderlich wird, um Ausmass und Folgen des Verstosses zu bewerten oder zu überprüfen, ob der Verstoss beendet worden ist.			nach Zeitaufwand

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
686		Zusätzliche amtliche Kontrollen nach VO (EG) 2017/625, LFGB, VetALG		
	1.	Zusätzliche amtliche Kontrolle (Artikel 79 Abs. 2 c. i, ii der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. März 2017 über amtliche Kontrollen zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1), die nicht eingeplant war, aber aufgrund eines Verstosses erforderlich wird, um Ausmass und Folgen des Verstosses zu bewerten oder zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist.		nach Zeitaufwand
	2.	Zusätzliche amtliche Kontrolle im Anwendungsbereich des LFGB, die aufgrund einer Beanstandung erforderlich wird, sofern nicht bereits durch Ziffer 1 erfasst, (Kontrolle von Bedarfsgegenständen und Kosmetika)		nach Zeitaufwand
	3.	Zusätzliche amtliche Kontrolle im Anwendungsbereich des VetALG (insbesondere im Tierseuchen- und Tierschutzrecht), die durch eine Beanstandung oder durch unzureichende Mitwirkung oder Duldung des Pflichtigen bei einer Kontrolle erforderlich wird, sofern nicht bereits durch Nr. 685 Punkt 6 oder 686 Punkt 1 oder 2 erfasst		nach Zeitaufwand
703		Amtshandlungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung und des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) in der jeweils geltenden Fassung (SWG vgl. BS-Nr. 753-1)		
	2.	Wasserversorgungs-, Abwasseranlagen		
	2.5.6.	Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten 2.5.1., 2.5.2. und 2.5.3. um 30 %.	30 v.H. der Gebühr zu 2.5.1., 2.5.2., oder 2.5.3.	30 v.H. der Gebühr zu 2.5.1., 2.5.2., oder 2.5.3.
	4.	Sicherung des Wasserabflusses		
	4.2.	Zulassungen, Genehmigungen in Überschwemmungs- und weiteren Risikogebieten (§§ 78, 78a WHG, 78c WHG, § 80 SWG)	51 - 1.533	51 - 1.533
	4.3.	Verfügung von Maßnahmen zum schadlosen Hochwasserabfluss (§ 81 SWG)	51 - 1.533	51 - 1.533
	4.4.	Anordnung aufgrund von Wasserschauen (§ 88 SWG)	20,45 - 511	20,45 - 511
	9.	Sonstiges		
	9.2.	Durch Angaben Dritter missbräuchlich veranlasste Überprüfungen baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern sich die Angaben als offensichtlich unrichtig erweisen.		nach Zeitaufwand mindestens 75
720		Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebauförderung		
	2.	soziale Wohnraumförderung		
	2.1.	Erteilung einer Genehmigung nach § 27 Abs. 7 Nr. 1 WoFG	15	15
	2.2.	Erteilung einer Genehmigung nach § 27 Abs. 7 Nr. 2 WoFG	100	100
	2.3.	Erteilung einer Genehmigung nach § 27 Abs. 7 Nr. 3 WoFG	100	100
	2.4.	Erteilung einer Auskunft nach § 28 Abs. 5 Satz 3 WoFG	15	15
	2.5.	Bestätigung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 WoFG	15	15
	2.6.	Freistellung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 WoFG	100	100